

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 29.09.2010
Durchwahl 0711 279-2920
Telefax 0711 279-2466
Name Marcus Dollmann
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 14-0301.620/1410
(Bitte bei Antwort angeben)

Altersermäßigung und Schwerbehindertenermäßigung bei Voll- und Teilabordnungen in den außerschulischen Bereich

Bei der Gewährung der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung ist wie folgt zu verfahren:

Die Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen" regelt unter Teil D Nr. 1 die Alters- und unter Nr. 2 die Schwerbehindertenermäßigung.

Sinn und Zweck der Altersermäßigung ist es, älteren Lehrkräften im Hinblick auf die altersbedingten besonderen Beanspruchungen der Unterrichtstätigkeit einen Teil der Unterrichtsverpflichtung zu erlassen. Dabei lässt die Gewährung einer Altersermäßigung durch Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung die Arbeitszeit und die daran anknüpfende Höhe der Dienstbezüge unberührt.

Für Lehrkräfte, die voll in den außerschulischen Bereich abgeordnet sind, gelten die Regelungen des außerschulischen Bereichs, d. h. der dort beschäftigten Personen. Vollabgeordnete Lehrkräfte unterrichten nicht mehr an der Schule, folglich kann keine Altersermäßigung gewährt werden. Im Übrigen unterscheidet sich die Tätigkeit der in den außerschulischen Bereich versetzten Personen und der dorthin abgeordneten Lehrkräften nicht. Beamtete Personen beider Gruppen haben regelmäßig eine Arbeitsverpflichtung von im Durchschnitt 41 Stunden wöchentlich (vgl. § 4 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung). Des Weiteren haben beide Gruppen einen Urlaubsanspruch, der sich nach § 21 I bis III AzUVO richtet.

Vollabgeordnete schwerbehinderte Lehrkräfte des außerschulischen Bereichs haben aus den gerade genannten Gründen auch keinen Anspruch auf Schwerbehindertenermäßigung nach der Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen". Auf diese Personen ist vielmehr § 125 SGB IX anzuwenden, der für Schwerbehinderte einen Zusatzurlaub vorsieht. Ebenso ist § 23 AzUVO anzuwenden, der u. a. für Beamtinnen und Beamte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30 einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen regelt.

Für Lehrkräfte, die nur zu einem Teil in den außerschulischen Bereich abgeordnet sind, richtet sich die Altersermäßigung nach den Regelungen, die für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte anzuwenden sind.

Einer 63-jährigen beamteten Lehrkraft, die mit 50 % an der Schule unterrichtet und mit 50 % in den außerschulischen Bereich abgeordnet ist, ist folglich eine Altersermäßigung in Höhe von einer Wochenstunde zu gewähren. Unterrichtet diese Lehrkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % an der Schule, ist ihr eine Altersermäßigung von zwei Wochenstunden zu gewähren. Unterrichtet die 63-jährige beamtete im Umfang von 80 % teilzeitbeschäftigte Lehrkraft mit 40 % an der Schule und ist mit 40 % im außerschulischen Bereich tätig, kann keine Altersermäßigung gewährt werden, da eine Altersermäßigung für beamtete Lehrkräfte erst mit einem Beschäftigungsumfang von einem halben Lehrauftrag an der Schule vorgesehen ist.

Bei in den außerschulischen Bereich teilabgeordneten schwerbehinderten Lehrkräften ist an der Schule eine Schwerbehindertenermäßigung zu gewähren, die sich nach den Regelungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bemisst. Bezugsgröße ist in diesem Fall der an der Schule erbrachte Beschäftigungsumfang (Beispiel: Beschäftigungsumfang von 100 %, davon 50 % an der Schule; Grad der Behinderung 50 %: Zu gewähren ist 1 Wochenstunden Schwerbehindertenermäßigung gemäß Teil D Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen").

Für den außerschulischen Bereich ist § 23 AzUVO und § 125 SGB IX anzuwenden (Beispiel: Beschäftigungsumfang von 100 %, davon 40 % im außerschulischen Bereich bei einer Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 2 Arbeitstage: Neben den Ferien ist ein Zusatzurlaub gemäß § 125 I Hs. 2 SGB IX in Höhe von 2 Arbeitstagen zu gewähren).

Die für Fachleiter an den Lehrerbildungseinrichtungen geltenden Regelungen bleiben unberührt.

gez.
Jürgen Weik
Leitender Ministerialrat